

**Die Bürgerbeauftragte  
für soziale Angelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein  
bei dem Präsidenten des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Die Bürgerbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Der Vorsitzende  
Landeshaus

24105 Kiel

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: B  
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in:

Telefon (0431) 988-1230  
Telefax (0431) 988-1239  
Buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de

28.10.2004

**Tischvorlage zur Sitzung des Sozialausschusses am heutigen Tage zum  
Thema  
Parkerleichterungen für Schwerbehinderte ohne Merkzeichen aG  
– Schaffung einer länderübergreifenden Regelung**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/5125**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit der Teilnahme an der heutigen Sozialausschusssitzung.

Als Anlage übersende ich Ihnen die entsprechende Tischvorlage zum obigen Thema.

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Birgit Wille-Handels*



## **Parkerleichterungen für Schwerbehinderte ohne Merkzeichen aG**

**– Schaffung einer grenzüberschreitenden Regelung –**



# Rheinland-Pfalz



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau - Postfach 32 69 - 55022 Mainz

Herrn  
Bürgerbeauftragten  
des Landes Rheinland-Pfalz  
Ulrich Galle  
Kaiserstraße 32

55116 Mainz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau

Der Minister

Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Telefon-Durchwahl: (06131) 162201

13. Februar 2004

## **Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen in Rheinland-Pfalz**

**Gegenseitige grenzüberschreitende Anerkennung der Parkerleichterungen**

Sehr geehrter Herr Bürgerbeauftragter,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass die intensiven und stetigen Bemühungen des Landes Rheinland-Pfalz zu einer gegenseitigen und grenzüberschreitenden Anerkennung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Mensch zu einem positiven Ergebnis geführt haben.

Mit unseren benachbarten Bundesländern Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und auch mit Thüringen konnte vereinbart werden, dass die den besonderen Gruppen schwerbehinderter Menschen aufgrund der rheinland-pfälzischen Erlasse eingeräumten Parkerleichterungen und die hierzu ausgestellten Ausnahmegenehmigungen und Ausweise auch in den genannten Bundesländern gelten.

Im Gegenzug gelten die in den genannten Bundesländern jeweils ausgegebenen Ausweise und Ausnahmegenehmigungen zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen für diese Personengruppe auch in Rheinland-Pfalz.

Die zuständigen rheinland-pfälzischen Straßenverkehrsbehörden wurden durch gesondertes Rundschreiben über diese neue Regelung informiert; eine Pressemitteilung ergeht gesondert.

Telefax (Zentrale) 061 31/1621 00

Sie finden uns unter: [www.mwvfw.rlp.de](http://www.mwvfw.rlp.de)

Mit den genannten Bundesländern wurde vereinbart, dass die gegenseitige Anerkennung der Parkerleichterungen spätestens zum 01.03.2004 in Kraft treten soll. Bereits ausgestellte Ausnahmegenehmigungen und Ausweise werden von den örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden auf Wunsch des Schwerbehinderten auf den erweiterten Geltungsbereich geändert.

Innerhalb der Landesregierung Rheinland-Pfalz wurde diese länderübergreifende Neuerung zuvor mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit sowie mit dem Ministerium des Innern und für Sport einvernehmlich abgestimmt.

Die rheinland-pfälzischen Bemühungen führen durch diese Erweiterung des Geltungsbereiches der Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen für viele behinderte Menschen zu einer verbesserten Mobilität. Ich bin froh, dass dieses Ziel mit den genannten Bundesländern gemeinsam erreicht werden konnte und damit unseren betroffenen rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürger ein Mehr an Selbstbestimmung und Integration in die Gesellschaft ermöglicht wird.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Artur Bauckhage

# RheinlandPfalz



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau · Postfach 33 69 · 55122 Mainz

Landesbetrieb Straßen und  
Verkehr Rheinland-Pfalz  
Kastorhof 2

56068 Koblenz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau

Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

mit Überdrucken für die Kreisverwaltungen,  
Verwaltungen der kreisfreien und großen,  
kreisangehörigen Städte, der Verbands-  
gemeinden und verbandsfreien Gemeinden

Nachrichtlich:  
Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Familie und Gesundheit  
Bauhofstraße 9

55116 Mainz

m.d.B. um Unterrichtung der jeweiligen  
Behindertenverbände (Bezug: Telefon  
vom 15.01. und 04.02.2004)

Nachrichtlich:  
Ministerium des Innern  
und für Sport  
Schillerplatz 3-5

55116 Mainz

m.d.B. um Unterrichtung der rlp. Polizeidienst-  
stellen und der für die Überwachung des sog.  
ruhenden Verkehrs zuständigen örtlichen  
Ordnungsbehörden

**Geschäftszeichen**  
8706-124/11/15

**Ansprechpartner(in)/E-Mail**  
Arno Lerch  
arno.lerch@mwvlw.rlp.de

**Telefon/Fax**  
(0 61 31) 16-23 01  
(0 61 31) 16-17 23 01

**Datum**  
06. Februar 2004

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);  
Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen in Rh-Pf.**

Unsere Rundschreiben vom 01.12.1997, 29.01.1998, 30.04.1998, 16.11.1999 und 23.07.2003 (8706-124/11/15)

Die intensiven und stetigen Bemühungen einer grenzüberschreitenden, gegenseitigen Anerkennung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Mit den Bundesländern

**Baden-Württemberg**

**Hessen**

**Nordrhein-Westfalen**

**Thüringen**

wurde im gegenseitigem Einvernehmen vereinbart, dass die den besonderen Gruppen schwerbehinderter Menschen aufgrund der eingangs genannten rheinland-pfälzischen Erlasse eingeräumten Parkerleichterungen und die hierzu nach § 46 StVO ausgestellten Ausnahmegenehmigungen und Ausweise auch in den genannten Bundesländern gelten.

Im Gegenzug gelten die in den genannten Bundesländern jeweils ausgegebenen Ausweise und Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen für besondere Gruppen Schwerbehinderter auch in Rheinland-Pfalz.

Ein Abgleich der jeweils gewährten Parkerleichterungstatbestände hat ergeben, dass bei diesen Regelungen in den genannten Bundesländern, einschließlich Rheinland-Pfalz, Konformität besteht.

In der Ausnahmegenehmigung und im dazugehörigen Ausweis ist daher der Geltungsbereich „Rheinland-Pfalz“ um die Bundesländer „Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen“ zu ergänzen.

Da außer der Erweiterung des Geltungsbereiches weitere Änderungen und Ergänzungen in die Ausnahmegenehmigung eingeflossen sind, ist die überarbeitete Ausnahmegenehmigung sowie der im Geltungsbereich erweiterte Ausweis nach beiliegendem Muster (Anlage 1 und 2) ab sofort zu verwenden.

Bei der Bestellung von neuen Vordrucken bitten wir darauf zu achten, dass diese inhaltlich dem Muster nach Anlage 1 und 2 entsprechen.

Die neuen Ausnahmegenehmigungen und Ausweise können über die Fachverlage bezogen werden.



Bereits ausgegebene Ausnahmegenehmigungen und Ausweise sollen auf Wunsch des Schwerbehinderten auf diesen erweiterten Geltungsbereich geändert und mit einem neuen Ausweis und einer Ausnahmegenehmigung beschieden werden.

Die gegenseitige Anerkennung der Parkerleichterungen und der sich daraus ergebende erweiterte Geltungsbereich tritt mit sofortiger Wirkung, spätestens zum 01.03.2004, in Kraft.

Im Übrigen bleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Hinweis für das Ministerium des Innern und für Sport Rh.-Pf.:

Für die Unterrichtung der rheinland-pfälzischen Polizeidienststellen und der für die Überwachung des so genannten ruhenden Verkehrs zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden sind anliegend die in den genannten Bundesländern verwandten Ausweise über Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen als Muster (Anlage 3 - 6) beigefügt. Den Überwachungskräften soll damit eine eindeutige Erkennbarkeit der Ausweispapiere ermöglicht und erleichtert werden.

Im Auftrag

  
Menge

Anlage:

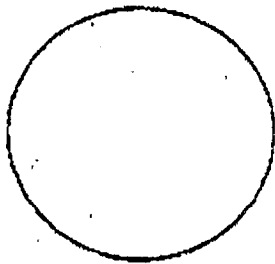
Rheinland-pfälzisches Muster Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO - Anlage 1

Rheinland-pfälzisches Ausweismuster - Anlage 2

Muster

RHEINLAND-PFALZ

Anlage 2



Genehmigungsbehörde: \_\_\_\_\_

## Ausweis

zur Ausnahmegenehmigung Nr. \_\_\_\_\_  
über Parkerleichterungen für besondere Gruppen  
schwerbehinderter Menschen

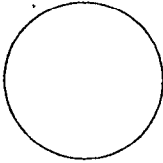
Geltungsbereich: - Rheinland-Pfalz  
- Baden-Württemberg  
- Hessen  
- Nordrhein-Westfalen  
- Thüringen

Gültig bis: \_\_\_\_\_

### Erläuterungen:

**Format:** DIN A 6  
**Material:** mindestens Karton  
**Grundfarbe:** gelb  
**Schriftfarbe:** schwarz  
**Kreisfeld für Dienstsiegel**

## Anlage 3

	Genehmigungsbehörde:  _____
<b>Ausweis</b>	
zur Ausnahmegenehmigung Nr. _____	
über Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen	
Geltungsbereich: - Thüringen - Baden-Württemberg - Hessen - Nordrhein-Westfalen - Rheinland-Pfalz	
Gültig bis: _____	

Format: DIN A 6  
Material: mindestens Karton  
Grundfarbe: gelb  
Schriftfarbe: schwarz

## Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

**Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 StVO für besondere Gruppen Schwerbehinderter zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen (ThürStAnz Nr. 41/1999 S. 2205 und ThürStAnz Nr. 46/2002 S. 2743)**

### Ergänzung des Erlasses

1. In „IV. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen“ ist „auf das Gebiet des Freistaates Thüringen“ zu ersetzen durch:

„auf das Gebiet des Freistaates Thüringen und die Bundesländer Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen“.

2. In Anlage 2 ist der Satz „Die Parkerleichterungen gelten ausschließlich im Freistaat Thüringen.“ zu ersetzen durch:

„Die Parkerleichterungen gelten ausschließlich in Thüringen, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.“

Die Anlage 3 ist durch die neue Anlage 3 zu ersetzen.

### Begründung:

Auf Grund intensiver Bemühungen einer grenzüberschreitenden, gegenseitigen Anerkennung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen wurde mit den Bundesländern Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart, dass die Parkerleichterungen für die besondere Gruppe Schwerbehinderter auch in Thüringen gelten.

Im Gegenzug gelten die in Thüringen ausgestellten Ausnahmegenehmigungen auch in den oben genannten Bundesländern. Ein Abgleich der jeweils gewährten Parkerleichterungen hat ergeben, dass bei diesen Regelungen in den genannten Bundesländern mit der Thüringer Regelung Konformität besteht. Bei der künftigen Ausstellung der Ausnahmegenehmigung sind als Geltungsbereiche die o. g. Bundesländer hinzuzufügen.

Bereits ausgestellte Ausnahmegenehmigungen sollten auf Wunsch der Betroffenen auf den erweiterten Geltungsbereich geändert werden.

Die gegenseitige, grenzüberschreitende Anerkennung tritt mit Wirkung vom 01.03.2004 in Kraft.

Im Auftrag

Lutz Irmer  
Abteilungsleiter

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur  
Erfurt, 10.02.2004  
Az.: 3631/1-1  
ThürStAnz Nr. 10/2004 S. 659-660

Es folgt 1 Anlage